

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehalten auszuführen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers und der Hinweis auf seine Geschäfts-bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausfüllung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (4) Unsere Mitarbeiter, mit Ausnahme der Geschäftsführer und der Prokuristen, sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusagen zu geben. Handlungen dieser Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung.
- (4) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2

Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen. An unser Angebot halten wir uns 30 Kalendertage gebunden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle unseres Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen oder schriftlichen Bestätigung.
- (3) Konstruktionsänderungen bestehen wir uns vor, soweit sie handelsübliche und/oder unwesentliche Änderungen betreffen, insbesondere eine Verbesserung der Ware darstellen. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
- (4) Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet worden sind.
- (5) An den zum Angebot gehörenden Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen) behalten wir uns Eigentums-, Urheber- oder sonstige Rechte vor; sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, wenn sie ausdrücklich zur Weitergabe an Dritte von uns bestimmt worden sind.

§ 3

Preise

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Preise unserer Preistexten und unserer Angebote netto Kasse (ohne Abzüge) einschließlich Verpackung, jedoch ausschließlich Versand, d.h., ab Werk*, zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils zum Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe. Die Rechnungslegung erfolgt unverzüglich nach Gefahrübergang. Darüber hinaus sind wir berechtigt, binnen zwei Wochen nach Meldung der Versandbereitschaft eine Abschlagsrechnung in Höhe von 100 % des Nettowertes zu stellen.
- (2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Ein vereinbarter Skontozug setzt die pünktliche Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers uns gegenüber aus der Geschäftsverbindung voraus.
- (3) Festpreise bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Mit Ausnahme einer Festpreisabsprache behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- (4) Bei Bestellung von Kataloggeräten sind die jeweils am Tag der Bestellung gültigen Preistexten des Lieferanten maßgeblich. Liegt zwischen Bestellung und Lieferung ein Zeitintervall zwischen dem Zeitpunkt der Lieferung geltender Listenpreis mitgeteilt.
- (5) Bei Bestellung von Sondergeräten und Anlagen haben wir das Recht, Lohn- und Materialpreiserhöhungen, soweit sie nach Angebotsabgabe bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung eintreten, mit einem entsprechend angemessenen Gemeinkostenzuschlag in Rechnung zu stellen.
- (4) Nicht veranschlagte Arbeiten werden nach den von uns zu beschuldigenden Lohnstunden zusätzlich etwaiger Auslösungen und Fahrauslagen und nach dem verbrauchten Material zu Tagespreisen berechnet. Sonder- oder Änderungswünsche des Bestellers nach Auftragsbestätigung oder nach begonnener Fertigung werden ebenfalls gesondert berechnet.
- (5) Sind keine anderen Fälligkeitstermine bestimmt, so werden unsere Rechnungsforderungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen, zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (6) Bei Ratenzahlungen werden die gesamte Restschuld und alle sonstigen Forderungen fällig, sofern der Besteller mit mindestens einer Rate in Verzug gerät.
- (7) Erfolgt eine Zahlung des Bestellers durch Überweisung, gilt die Zahlung als geleistet, wenn sie auf unserem Konto einget. Erfolgt eine Zahlung per Scheck, so gilt die Zahlung als geleistet, sobald der Scheck versandt und der Scheck unserem Konto gutgeschrieben wird. Die Hereingabe von Wechseln bedarf in jedem Einzelfall unserer vorherigen Zustimmung, wobei wir uns vorbehalten, spezielle Wechselbedingungen zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn uns der Besteller einen Scheck zur teilweisen oder völligen Abdeckung des Wechselbetrages zur Verfügung stellt. Diskont- und Wechselspesen sind vom Besteller zu tragen und sofort zu entrichten.
- (8) Gerät der Besteller in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
- (9) Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Wechsel oder Schecks hereingenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlung und Sicherheiten zurück zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (10) Der Besteller ist zur Aufrechterhaltung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind.

§ 4

Lieferzeit

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Beibringung aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Ferner setzt der Beginn der Lieferfrist die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Lieferfrist wird eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu deren Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft durch uns mitgeteilt wurde.
- (3) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Kosten des nicht eingehaltenen Liefertermins sind dem Besteller zu tragen. Die Lieferfrist ist schriftlich festzulegen und ist in der Auftragsbestätigung, in der Bestellung und in den sonstigen Unterlagen anzugeben. Bei Verzögerungen sind die Lieferfrist und die Lieferfrist zu verlängern. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Sache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahm- oder Schuldnerverzug gerät.
- (5) Wir sind berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer einer eintretenden Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn Liefer- und Leistungsbedingungen unzumutbar werden. Hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffenheitsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussparungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie von unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten entstehen, soweit diese weder von uns noch von unserem Unterlieferanten zu vertreten sind. Dies gilt nicht, soweit wir uns bereits im Verzug befinden.
- (6) Wenn die Behinderung im Sinne des § 4 (5) länger als 3 Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- (7) Sofern wir uns im Verzug befinden, ist der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch nur bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten den Verzugsvermerk grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.
- (8) Werden die Fertigung, der Versand oder die Montage aus Gründen verzögert, die der Besteller nicht zu vertreten hat und nimmt er unsere Leistung trotz Aufrechterhaltung und Fristsetzung nicht ab, so sind wir berechtigt, ihm am Fristablauf die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 1 % von 100 des Rechnungsbetrags für jeden Monat als pauschalierten Verzugschaden zu berechnen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Der Besteller hat die Kosten für eventuelle Auslastungen an den Besteller zu zahlen. Der Besteller hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge seines Verzugs kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- (9) Ist die Montage durch uns vereinbart, dann hat der Kunde für die ungehinderte Einbringung unserer Produkte und für den Zugang zu sorgen.

§ 5

Versand und Gefahrübergang

- (1) Der Versand erfolgt ab Werk auf Kosten des Bestellers. Sofern keine andere Vereinbarung vorliegt, besorgen wir den Versand nach bestem Ermessen, jedoch unter Ausschluss der Haftung für die Wahl der billigsten und schnellsten Versandart.
- (2) Die Art der Beförderung, das Versandmittel, der Transportweg sowie Art und Umfang der benötigten Schutzmittel und die Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers, ferner die Verpackung, sind unserer Wahl überlassen. Dieses geschieht nach unserem Ermessen und verkehrstüblicher Sorgfalt, unter Ausschluss jeglicher Haftung. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (3) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung eigene Kosten zu sorgen.
- (4) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Angieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus § 3 entgegenzunehmen.
- (5) Gerät der Besteller mit der Abnahme der Ware oder einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, so sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer ihm gesetzlich angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Des Weiteren sind wir berechtigt, ihm entweder die tatsächlich bei uns entstandenen Kosten oder pauschal 1 % des Rechnungswertes der von der Verzögerung betroffenen Lieferungen und Leistungen für jede vollendete Woche der Verzögerung – höchstens jedoch 5 % des Rechnungswertes – zu berechnen. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass bei Vertragsabschluss oder nachträglich die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bestellers zu einer Gefährdung unseres Zahlungsanspruches führt und der Besteller trotz Aufforderung zur Leistung Zug um Zug oder zur Sicherheitsleistung nicht bereit ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Besteller falsche Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder seine Kreditwürdigkeit macht. Wir sind weiter berechtigt, dem Besteller den Verkauf, die Vermischung, die Be- und Verarbeitung zu untersagen, weitere Lieferungen auf diesen sowie andere Verträge ganz oder teilweise zurückzuführen oder abzulehnen und die sofortige Bezahlung aller Lieferungen zu verlangen. Des Weiteren ist der Besteller verpflichtet, auf unser Verlangen hin, die von uns gelieferte Ware auf seine Kosten gesondert zu lagern, zu kennzeichnen und zu unserer Abholung bereit zu stellen.
- (6) Trefferlieferungen sind zulässig.

§ 6

Eigentumsverbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung der aus der Geschäftsverbindung entstandenen Gesamtverbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Nebenforderungen und Zinsen) bleibt das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vorbehalten. Wir behalten das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung der aus der Geschäftsverbindung entstandenen Gesamtverbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Nebenforderungen und Zinsen) vor. Die Forderung nach Zahlung der Forderung nach Zahlung von mehr als 20 % übersteht.
- (2) Die Ware bleibt unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzuerlangen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der

Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

- (3) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pflichtig zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (4) Bearbeitung und Umbildung durch den Besteller erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erfischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertantelmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwarht unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Bei laufender Rechnung (Kontokorrentverhältnis) gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung und zwar auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Ein Saldogilt als anerkannt, wenn der Kunde der Saldomittelteil innerhalb von 2 Wochen nach Zugang widerspricht.
- (5) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Pfändungen oder Sicherungsübertragungen sind zulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich Saldoforderungen aus dem Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherheitsbehalt im vollen Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn wiederum, die aus den abgesetzten Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Besteller die Abtretung und zwar auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, an uns übergeben.
- (6) Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller.
- (7) Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder stellt er seine Zahlung ein oder löst er einen Wechsel oder Scheck nicht ein, so ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware jederzeit unmittelbar in Besitz zu nehmen.

§ 7

Gewährleistung und Haftung

- (1) Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, sind die Gewährleistungsansprüche des Bestellers zunächst darauf beschränkt, dass wir nach unserer Wahl in angemessener Frist Ersatz liefern oder nachrücken. Nur für den Fall eines Scheiterns der Nachlieferung kann der Käufer nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Kaufs bzw. eine Herabsetzung der Vergütung verlangen. Das Scheitern der Nachlieferung setzt im Falle der Nachbesserung in der Regel einen zweimaligen erfolglosen Versuch voraus, sofern dies zumutbar ist. Bei Fremderzeugnissen, die wesentliche Bestandteile des Liefergegenstandes sind, kann sich unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen die Lieferant-Fremderzeugnisse zustehen, beschränken. Die abgetretenen Ansprüche sind nach Maßgabe des § 430 BGB auf Nachlieferung oder Ersatzlieferung. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht nicht zu. Für den Fall des Fehlschlagens der Nachlieferung oder Ersatzlieferung kann die Herabsetzung der Vergütung verlangt werden. Erst nach vorheriger vergieblicher außergerichtlicher Inanspruchnahme des Dritten leben die bis dahin gemieteten Gewährleistungsansprüche gegen uns wieder auf.
- (2) Die Inanspruchnahme des Dritten ist insbesondere erfolglos, wenn dieser die Gewährleistungsansprüche abgelehnt hat, in Vermögensverfall geraten ist oder Verjährung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Dritten bereits eingetreten ist.
- (3) Offensichtliche Mängel, insbesondere Transportschäden, Fehlmengen und Falschliefereien sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ware anzudeuten. Besondere Ware darf weder bearbeitet, noch verarbeitet oder eingetauscht werden.
- (4) Der Besteller muss uns andere Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, unbeschadet der Regelung in Abs. (2), nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich oder fernschriftlich mitteilen. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zu unserer Beschichtigung bereitzustellen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich oder fernschriftlich mitzuteilen.
- (5) Wir übernehmen keine Haftung für Mängel an der Kaufsache, die auf unsachgemäßen Umgang mit dieser zurückzuführen sind, sei es durch Dritte oder den Käufer selbst, es sei denn, die Schäden sind auf unser Verschulden zurückzuführen. Die Beweislast dafür liegt beim Käufer.
- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt hinsichtlich der Waren, die abgetreten sind, 24 Monate, für alle übrigen Waren 12 Monate. Die 12monatige Gewährleistungsfrist gilt insbesondere für jederzeit austauschbare technische Bestandteile, insbesondere Motoren, Ventilatoren und Heizungen.
- (7) Der Besteller verpflichtet sich, neben der bereits in Abs. (3) festgeschriebenen vorherigen schriftlichen oder fernschriftlichen Mitteilung vorliegender Mängel die Rücksendung mangelhafter Ware erst vorzunehmen, wenn ihm von uns ein entsprechendes Schadenskennzeichen mitgeteilt worden ist, mit dem eine Zuordnung seiner Ware zu einer bestimmten Bestellung im Rahmen einer Abwicklung von Mängelfällen erst ermöglicht wird. Die Kosten der Übersendung erhält der Besteller von uns erstattet, sofern die Ware tatsächlich mangelhaft ist. Gewähr der Besteller uns die Gegenstände zur Nachlieferung nicht, sind die Kosten der Nachlieferung im Falle der Gefährdung oder Beschädigung der Gegenstände abzugeben. Bei Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind oder dann, wenn wir die Behebung des Mangels im Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- (8) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus einem der nachfolgenden Gründe entstanden sind:
 - bei Verschleiß und natürlicher Abnutzung
 - für dynamisch beanspruchte Bauteile und Produkte
 - bei ungelieferter Montage oder unzulänglicher Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte
 - bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung
 - bei Nichtbeachtung der Bedienungs- und Wartungsanleitung
 - bei Nichtbeachtung der technischen Dokumentation
 - bei der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel
 - im Falle von vom Besteller oder von Dritten unbefugt vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten
 - bei ungeliefertem Baugrund bzw. Mottigkeiten
 - bei unzureichender Wartung der Anlagen, sofern sie nicht vom Lieferanten zu vertreten sind.
- (9) Wird die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich oder hat uns der Besteller vergieblich eine angemessene Nachfrist für die Nachbesserung bzw. Neulieferung gesetzt, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht steht dem Besteller im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften von vornherein zu.
- (10) Wir leisten für Ersatzlieferung und Nachbesserung im gleichen Umfang Gewähr wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.
- (11) Wir stehen unseren Kunden nach bestem Wissen zur Erlangung von Auskunft und Rat über die Verwendung unserer Erzeugnisse zur Verfügung. Wir haften hierfür über die gesetzlichen Regelungen hinaus jedoch nur dann, wenn ein besonderes Erzeugnis vereinbart wurde, weil sich unsere Haftung auf höchstens 25 % des besonderen Erzeugnisses beschränkt, es sei denn, wir hätten einen Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
- (12) Schadensersatzansprüche aus vertraglichen Pflichtverletzungen und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber dem Verwender als auch gegenüber dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgliedern ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt nicht bei Fehlen, soweit eine Hauptleistungspflicht betroffen ist. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Fehlen von Eigenschaften, die zugesichert sind, wenn die Zusage den Zweck hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern (so genannte Mängelgeldschäden). Die Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Haftung für Schäden, die aus dem Fehlen von Eigenschaften, die zugesichert sind, resultieren, ist nicht von der Haftungsausschlussregelungen befreit. Ansprüche der Geschädigten wegen Schäden an seiner Person oder an seinen privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- (13) Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind und nicht für sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Die Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Personenschäden. Für sonstige Schäden gilt sie nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz und grob fahrlässigkeit beruht. Schließlich gilt sie nicht, soweit ein Schaden durch Fehlen einer Beschaffenheit entsteht, die wir garantiert haben.
- (14) Der Vertragsschluss ist ohne Einwirkung der Behörden. In der Sache ist die Haftung für die Einhaltung der Vorschriften der gültigen Abgaben abzugeben.
- (15) Die Regelungen über Rückgriffsansprüche der von uns belieferten Unternehmer enthaltenen §§ 478, 479 BGB bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Sie gelten mit der Maßgabe, dass unsere Besteller (Werktreuer) sich verpflichten, sofern sie ihrerseits nach Auslieferung der bestellten Ware an dieser Umbauten oder Abänderungen vornehmen, diese entsprechend zu kennzeichnen.
- (16) Wir übernehmen keine Gewähr für solche Mängel, die im Zusammenhang mit eigenmächtigen Umbauarbeiten durch die Besteller vor Weiterleitung an den Verbraucher entstehen.
- (17) Verletzt der Besteller die Kennzeichnungspflicht und stellt sich im Nachhinein ein auf Umbau beruhender Mangel der Sache heraus, ist der Besteller uns gegenüber zum Ersatz der uns im Rahmen der Mängelbeseitigung entstandenen Kosten verpflichtet. Unsere Haftung wegen Vorsatz und grob fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Export

- (1) Der Besteller wird unaufgefordert binnen einer Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung mitteilen, in welches Land die Lieferung zu erfolgen hat. Der Besteller wird sich selbst über die jeweils gültigen Bestimmungen und Verordnungen hinsichtlich der Einfuhr in das Bestimmungsland informieren. Unabhängig davon, ob der Besteller den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Produkte angibt, obliegt es dem Besteller in eigener Verantwortung, für alle erforderlichen Genehmigungen der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörde einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert. Den Lieferanten trifft keine Auskunftspflicht.
- (2) Der Besteller wird für die Einhaltung der derzeit gültigen AWG/AWV/EG Dual-Use-Verordnungen sowie der US-amerikanischen Ausfuhrbestimmungen sorgen und alle vom Besteller unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der Vorschriften der gültigen AWG/AWV/EG Dual-Use-Verordnungen sowie der US-amerikanischen Ausfuhrbestimmungen. Falls wir auf Grund vorstehender Vorschriften nicht an den Besteller liefern, verzichtet dieser ausdrücklich auf etwaige Ansprüche, gleich welcher Art, gegen uns.

§ 9

Datenschutz, Schutzrechtsverwahrung

- (1) Wir weisen die Kunden gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes darauf hin, dass wir ihre für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung verarbeiten und ferner weiterzugeben werden.
- (2) Wenn Dritte dem Besteller gegenüber hinsichtlich des Liefergegenstandes die Verletzung gewerblicher Schutzrechte geltend machen, so ist dieser verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren.

§ 10

Gerichtsstand, Teilnehmlichkeit, anwendbares Recht

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Auerbach.
- (2) Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sind nicht anwendbar.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.
- (4) Ab dem 01.03.2015 gelten für die neu abgeschlossenen Verträge nur diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.